

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/2412

Dresden, 4. Juni 2014

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 5/14375
Thema: Aktenvernichtungsmoratorium beim Landesamt für Verfas-
sungsschutz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann und durch wen wurde das Moratorium zur Aktenvernichtung vom 19. Juli 2012 im Landesamt für Verfassungsschutz wieder aufgehoben?

Das Moratorium vom 19. Juli 2012 gilt in der Fassung der Verfügung des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV Sachsen) vom 1. Juli 2013 fort.

Der Präsident des LfV Sachsen hatte am 19. Juli 2012 eine Moratoriumsverfügung für das LfV Sachsen zur Aktenvernichtung erteilt, von der zunächst der gesamte Aktenbestand des LfV Sachsen umfasst war.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hatte sodann das LfV Sachsen mit Schreiben vom 3. August 2012 angewiesen, vorerst keinerlei Vernichtungen von Akten oder Teilen von Akten beziehungsweise Löschungen von Dateien oder Daten in Dateien aus dem Bereich „Rechtsextremismus“ mehr vorzunehmen.

Im Nachgang der besagten Verfügung vom 19. Juli 2012 wurde am 1. Juli 2013 sodann in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten eine ergänzende Verfügung durch den Präsidenten des LfV Sachsen erlassen. Diese legt fest, dass die Vernichtung von Akten oder Aktenteilen im Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ mit Blick auf die Tätigkeiten der NSU-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Untersuchungsausschüsse weiterhin zu unterbleiben hat. Die Untersagung der Vernichtung von Akten oder Aktenteilen gilt nach dieser Verfügung auch für die Phänomenbereiche „Linksextremismus“ und „Ausländerextremismus“, soweit ein Bezug zum Rechtsextremismus besteht. Unterlagen ohne Bezug zum Rechtsextremismus sind seither vom Moratorium nicht mehr erfasst.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Aktenvernichtungen im Landesamt für Verfassungsschutz seit dem 19. Juli 2012 vor, insbesondere zu Art (Protokolle, Quellenberichte, Vermerke) und Umfang der Aktenvernichtung?

Im Zeitraum vom 19. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 wurden keine Akten oder -teile vernichtet. Seit dem 1. Juli 2013 wurden nach der teilweisen Aufhebung des Moratoriums Dokumente vernichtet, welche dem Moratorium nicht mehr unterliegen und zudem entweder vom Sächsischen Staatsarchiv nach Anbietung als nicht archivwürdig bewertet wurden oder für welche allgemeine unbefristete Vernichtungsgenehmigungen des Sächsischen Staatsarchivs galten.

Insgesamt wurden seit dem 1. Juli 2013 18.815 Aktenstücke vernichtet, davon 9.376 Personenaktenstücke und 9.439 Sachaktenstücke. Es wurden sowohl gesamte Personenakten und Sachakten als auch einzelne Stücke aus weiterhin bestehenden Personenakten und Sachakten vernichtet. Dabei handelte es sich u. a. um Ermittlungsaufträge und -berichte, Quellenberichte, interne Vermerke, Schriftverkehr mit anderen Behörden und Kopien der vorbenannten Dokumente.

Frage 3:

Mit welchem Ergebnis wurden zu welchem Zeitpunkt Disziplinar- und/oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen handelnde und/oder vorgesetzte Personen im Zusammenhang mit der Vernichtung von Akten am Landesamt aufgrund welcher konkreten Rechtsverstöße abgeschlossen?

Disziplinarverfahren wurden nicht geführt.

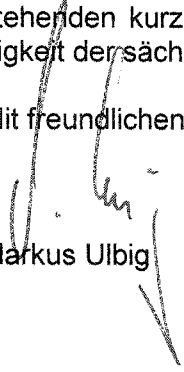
Ein aufgrund einer Strafanzeige des fragenden Abgeordneten gegen den ehemaligen Präsidenten und den Leiter der Abteilung 2 des Landesamtes für Verfassungsschutz geführtes Vorermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden wurde mit Verfügung vom 13. September 2012 gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgeschlossen und der Strafanzeige keine Folge gegeben.

Ein weiteres gegen unbekannte Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz geführtes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden wurde mit Verfügung vom 29. August 2008 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil ein hinreichender Tatverdacht nicht begründet werden konnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gegenstand, den ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren hat, in den Verfahrensregistern der sächsischen Staatsanwaltschaften nicht erfasst wird. Zur Beantwortung der Frage konnte daher eine elektronische Aktenrecherche nicht durchgeführt, sondern nur auf die Erinnerung zurückgegriffen werden. Zur vollständigen Beantwortung hätten alle in der Vergangenheit von den sächsischen Staatsanwaltschaften unter den Tatvorwürfen des § 133 Abs. 1 StGB

(Verwahrungsbruch), § 274 Abs. 1 StGB (Urkundenunterdrückung) bzw. § 303 Abs. 1 StGB (Sachbeschädigung) geführten Ermittlungsverfahren manuell ausgewertet werden müssen, was aufgrund der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden kurzen Frist unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Staatsanwaltschaften nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig